

Benutzungssatzung

für das Naturfreibad Haunstetten

§ 1

Zweck des Freibades

Der Verein Naturfreibad Haunstetten e.V. (im Folgenden Verein) betreibt und unterhält das Freibad als eine der Gesundheit und Erholung, insbesondere dem Schwimmen und dem Schwimmsport dienende Einrichtung. Eine lebenswerte Welt von morgen soll erhalten werden.

§ 2

Benutzungsberechtigung

1. Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann berechtigt.
2. Nicht zugelassen sind:
 - a) Kinder unter 7 Jahren ohne volljährige Begleitperson
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen
 - c) Betrunkene Personen
 - d) Personen, die Tiere mitführen
3. Personen, die offene Wunden, Wundverbände und dergleichen haben, ist die Benutzung des Badesees verboten.
4. Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht oder Unterstützung bedürfen, dürfen das Freibad nur mit einer geeigneten Begleitperson besuchen.
5. Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Verkauf von Waren, Werbung, Fotografieren, Wahlwerbung) im Bereich des Freibades, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung des Vereins.

§ 3

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades durch die Allgemeinheit werden Gebühren erhoben. Diese werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 4

Vorschriften für Schulen, Vereine und Verbände

1. Für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Schulschwimmen in Verbindung mit dieser Satzung.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung entsprechend für Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse.
3. Die Zulassung einer geschlossenen Gruppe wird im Einzelnen durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder andere geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Lehrer, Übungsleiter) zu bestellen.
5. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Satzung und etwaiger Anordnungen des Aufsichtspersonals zu sorgen. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.
6. Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Vorstandschaft setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten fest.
2. Der Zeitraum der Badesaison wird alljährlich öffentlich und durch Anschlag im Freibad bekannt gegeben.
3. Das Freibad ist am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann erforderlichenfalls, insbesondere bei Personalmangel, Überfüllung und ungünstiger Witterung, das Freibad vorübergehend schließen.

§ 6

Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Naturfreibad ist nur in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badebekleidung nicht diesen Anforderungen entspricht, können vom Aufsichtspersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
2. Die Badebekleidung darf in den Schwimmbereichen weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7

Allgemeine Vorschriften – Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder dem §1 genannten Zweck widerspricht. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Insbesondere sind die Seen und sonstige Badeeinrichtungen entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen. Der Schwimmbereich darf nicht von Nichtschwimmern genutzt werden (für Nichtschwimmer besteht ein gesonderter Nichtschwimmerbereich).
3. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

§ 8

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge (KFZ, Motorräder und Fahrräder) sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 9

Aufsicht und Befugnisse des Personals

1. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Das Personal des Freibades ist befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die Benutzerregeln im Freibad nicht beachten und sich den Anordnungen widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen Anzeige zu erstatten.
3. Den in Ziffern 2 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch den Betreiber zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Ziffern 2 und 3 kein Anspruch.

§ 10

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
2. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff. BGB) behandelt.
3. Fundsachen, die nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, werden an das Fundamt der Stadt Augsburg übergeben.

§ 11

Pflichten von Besucher

1. Die Badegäste haben, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Vorstand zum Schutz der Benutzer und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Einrichtung hat der Besucher ein Reinigungsentgelt in Höhe der angefallenen Kosten zu entrichten.
3. Zur Vermeidung von Unfällen sind alle Anlagen des Freibades vorschriftsmäßig zu benutzen. Unfälle sind sofort dem Personal zu melden.
4. Bei Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels für die Garderobenschränke oder Schließfächer haben die Badegäste die Kosten für die Auswechslung des Schlosses zu tragen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

§ 12

Haftung

1. Die Benutzung der Einrichtung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Verein oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
3. Der Betreiber-Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Verein nicht.
4. Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.
5. Für Kleidung, Gegenstände und Wertgegenstände, die in den Garderobenschränken oder Schließfächern aufbewahrt werden, übernimmt der Verein keine Haftung.
6. Für Schäden an den auf den Parkplätzen und Fahrradbereichen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung durch Dritte, übernimmt der Verein keine Haftung.
7. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem geschäftsführendem Vorstand schriftlich angezeigt werden und innerhalb einer Frist von drei Tagen beim Verein geltend gemacht werden.

§ 13

Sondervorschriften

Der Verein Naturfreibad Haunstetten e.V. kann für das Freibad besondere Vorschriften erlassen, die in ortsüblicher Weise in der Tagespresse und durch Anhang im Freibad bekannt gemacht werden.

§ 14

Verbindlichkeit der Satzung Zuwiderhandlungen

1. Diese Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz finden Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 01. Mai 2011

Verein Naturfreibad Haunstetten e.V.